

BStGer RR.2021.171 vom 23. August 2021

Bundesstrafgericht, 2021-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.171

FR: TPF RR.2021.171 du 23 août 2021

IT: TPF RR.2021.171 del 23 agosto 2021

Regeste

Auslieferung nach Griechenland. Vereinfachte Auslieferung (Art. 54 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Griechenland ist primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) anwendbar, dem beide Staaten beigetreten sind. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) zur Anwendung sowie Art. 26 ff. des Beschlusses des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS der zweiten Generation (SIS II; ABl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63-84), wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ).

E. 1.2

Wo die Übereinkommen nichts anderes bestimmen, findet ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in

- 5 -

Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 142 IV 250 E. 3 S. 255; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (s. Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Der Verfolgte kann auf die Durchführung eines ordentlichen Auslieferungsverfahrens verzichten, wobei der erklärte Verzicht bis zur Bewilligung der Auslieferung durch das

Bundesamt widerrufen werden kann (Art. 54 Abs. 2 IRSG). Da das Bundesamt in diesem Fall die Auslieferung lediglich bewilligt und nicht anordnet, ergeht kein formeller Auslieferungsentscheid. Eine bewilligte Auslieferung kann mangels Rechtsschutzbedürfnisses bzw. mangels Beschwer grundsätzlich nicht angefochten werden. Ausnahmsweise kann eine nachträgliche Anfechtung des Verzichts auf die Durchführung des ordentlichen Auslieferungsverfahrens wegen Willensmängeln (Art. 23 ff. OR per analogiam) in Frage kommen. Die Einrede der fehlenden Zustimmung ist jedoch nur restriktiv zuzulassen und im Lichte der gesamten Umstände zu beurteilen (vgl. TPF 2007 136 E. 1.3 S. 139; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.201 + RP.2016.57 vom 26. Mai 2017 E. 2.2.2). Das Bundesgericht liess die Frage der Beschwerdemöglichkeit gegen eine bewilligte Auslieferung bis dato unbeantwortet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.112/2002 vom 18. Juni 2002 E. 1 m.w.H.).

E. 2.2

Überdies kann der Verfolgte auf die Einhaltung des Spezialitätsvorbehalts verzichten (Art. 38 Abs. 2 lit. a IRSG). Das SDÜ sieht in Art. 66 Abs. 2 vor, dass der erklärte Verzicht auf den Spezialitätsvorbehalt nicht widerrufen werden kann, mithin definitiv ist. Ein Widerruf des Verzichts auf den Spezialitätsvorbehalt ist im IRSG ebenfalls nicht vorgesehen. Entsprechend sieht Art. 6 IRSV eine Pflicht, den Verfolgten auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass der erklärte Verzicht i.S.v. Art. 38 Abs. 2 lit. a IRSG widerrufen werden könne,

- 6 -

nicht vor. Wie beim Verzicht auf die Durchführung des ordentlichen Auslieferungsverfahrens, ist die ausnahmsweise Anfechtbarkeit des erklärten Verzichts auf die Einhaltung des Spezialitätsvorbehalts wegen Willensmängeln denkbar (vgl. in diesem Sinne GARRÉ, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 38 IRSG N. 12).

E. 2.3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Bewilligung der vereinbarten Auslieferung des Beschwerdeführers vom 13. August 2021 (act. 6.5, act. 1.2). Der Beschwerdeführer macht in Bezug auf den erklärten Verzicht auf die Durchführung des ordentlichen Auslieferungsverfahrens und auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips Irrtum geltend. Die Frage, ob dem Beschwerdeführer ausnahmsweise die Beschwerdemöglichkeit zu gewähren ist, kann vorliegend offengelassen werden, da die Beschwerde aus nachfolgenden Gründen ohnehin abzuweisen ist.

E. 3.1

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bringt Folgendes vor:

«Wie aus der Beilage 3 [Einvernahmeprotokoll der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat; act. 1.3] klar und deutlich zu entnehmen ist, hat der Beschwerdeführer den Wunsch geäussert mit seiner griechischen Anwältin in Alexandroupoli zu sprechen. Protokolliert wurde aber, dass der Beschwerdeführer, statt mit seiner Anwältin, mit seiner Ehefrau kommuniziert hat. So wurde protokolliert, dass sein «griechischer Anwalt» (sic!) seiner Frau gesagt habe, dass der griechische Anwalt die Sachen regeln werde. Allerdings hat nach Rücksprache mit der griechischen Strafverteidigerin des Beschwerdeführers kein derartiges Gespräch mit ihr stattgefunden. Der Willensmangel ergibt sich aus dem Umstand, dass die in der Schweiz zur Anwaltschaft nicht zugelassene und kein Deutsch

sprechende griechische Kollegin sich gar nicht um das Verfahren in der Schweiz hätte kümmern können. Der Beschwerdeführer unterlag dem von seiner Ehefrau hervorgerufenen Irrtum, dass seine griechische Strafverteidigerin sowohl in Alexandroupoli als auch in Zürich/Bern in seiner Sache hätte intervenieren können. Die Einrede der fehlenden Zustimmung ist daher auch unter der restriktiven Auslegung aufgrund der Gesamtumstände zuzulassen. Ebenso verhält es sich beim Willensmangel zum Verzicht auf die Einhaltung des Spezialitätsvorbehalts (vgl. Garré, BSK-Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 38 IRSG N. 12).»

E. 3.2

Was vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers als Irrtum bezeichnet wird, stellt keinen solchen dar. Die Bedeutung einer allfälligen Einverständniser-

- 7 -

klärung wurde dem Beschwerdeführer mehrfach erläutert. Der Beschwerdeführer hat anlässlich seiner Einvernahme auf eine Rechtsvertretung im schweizerischen Auslieferungsverfahren verzichtet. Er hat wiederholt erklärt, dass er so schnell wie möglich nach Griechenland ausgeliefert werden möchte. Er hat sodann wiederholt zu Protokoll gegeben, auf das ordentliche Auslieferungsverfahren und die Einhaltung des Spezialitätsprinzips zu verzichten (s. supra lit. C). Ob die griechische Rechtsvertretung in der Schweiz nicht hätte «intervenieren» können, war für die Erklärungen des Beschwerdeführers nicht relevant. Ein Irrtum bei der Erklärung des Verzichts auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. a IRSG ist daher nicht zu erkennen.

E. 3.3

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG), soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ergebnis ist das Gesuch um umgehende Haftentlassung abzuweisen. Die Anträge betreffend aufschiebende Wirkung bzw. superprovisorische Massnahmen werden mit diesem Entscheid gegenstandslos.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung.

E. 4.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476 f.; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4).

E. 4.3

Nach dem oben Ausgeführten muss die vorliegende Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden. Bereits aus diesem Grund ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

- 8 -

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.